



Geschäftszeichen:
BHFRBa-2023-284080/8-Hg

Bäuerliche Heizgenossenschaft Schönau i. M. eGen
Oberndorf 50, 4274 Schönau im Mühlkreis
Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage im
Standort 4274 Schönau im Mühlkreis, Schulstraße 5
– gewerbebehördliche Genehmigung

Bearbeiter/-in: Mag. Gerhard Häuslmann
Tel: 07942 702-62500
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 12.09.2023

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Bäuerliche Heizgenossenschaft Schönau i. M. eGen, Oberndorf 50, 4274 Schönau im Mühlkreis, beabsichtigt die Änderung nachstehend angeführter Betriebsanlage und hat mit Antrag vom 11.08.2023 (eingelangt am 18.08.2023) um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung hierfür angesucht:

Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage durch die Erweiterung eines Fernwärmeheizwerkes im Standort 4274 Schönau im Mühlkreis, Schulstraße 5, Gst. Nr. 73/4, KG Schönau im Mühlkreis.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalausweis, anberaumt. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, zu dieser Verhandlung zu kommen.

Datum: Dienstag, 26.09.2023
Zeit: ca. 08:30 Uhr
Ort der Zusammenkunft: 4274 Schönau im Mühlkreis, Schulstraße 5

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der Verständigungsliste.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme

Zeit

Bezirkshauptmannschaft Freistadt
Promenade 5, 4240 Freistadt

täglich 07:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Schönau im Mühlkreis

Hinweis für die Gemeinde:

Die Gemeinde wird ersucht

- a) an der Verhandlung teilzunehmen;
- b) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die Projektsunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
- c) eine Ausfertigung dieser Kundmachung in den unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen (§ 356 GewO 1994);
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter folgende Unterlagen zu übergeben:
 - die Verständigungsnachweise
 - die Nachweise über den Anschlag in den benachbarten Häusern
 - die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung
 - die Projektsunterlage (außer bei Stellungnahme nach dem Verhandlungstermin)
- e) gemäß § 355 GewO. 1994, BGBl. 194/1994 i.d.g.F. im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 GewO. 1994 i.d.g.F. eine Stellungnahme abzugeben und diese binnen längstens 4 Wochen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt unter Rückschluss der Projektsunterlagen zu übermitteln. Die von dem im Sinne der OÖ. Gemeindeordnung 1990 befugten Organ abzugebende Stellungnahme kann auch im Zuge der abzuführenden mündlichen Genehmigungsverhandlung an Ort und Stelle dem Verhandlungsleiter überreicht oder dort zu Protokoll gegeben werden.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes,
§§ 74 ff und 353 ff der Gewerbeordnung (GewO. 1994) und § 93 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG).

Hinweis:

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **Nachbar oder sonst Beteiligter** beachten Sie bitte:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass ihre Teilnahme an der Verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände gegen die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Diese Kundmachung hat nach § 42 AVG. zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Anlagenabteilung, Promenade 5, 4240 Freistadt, oder während der Verhandlung zulässige Einwendungen i.S.d. § 74 Abs.2 Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO. erhebt.

Vorbehalte haben keine rechtliche Wirkung und vermögen die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Nachbarn die nachweislich ohne Ihr Verschulden zur Erhebung von Einwendungen verhindert waren, können diese innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Verhandlung, jedoch jedenfalls nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit bei der Bezirkshauptmannschaft vorbringen.

Nachbarn im Sinne der GewO. 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, – wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen –, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten sowie die Erhalter von Schulen.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Gerhard Häuslmann

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.